Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

Neunter Jahrgang. Zweytes Quartal.

Nro. 52. Ratibor, den 30. Juny 1819.

Der Weiberverkauf in England.

Herkömmlich ist dieser empörende Gebrauch aus der Vorzeit barbarischer Sitte. Rechtliche Folgen aber hat er gar nicht; er ändert nichts im gesetzlichen Eheverhältniß und findet Bestrafung bei entstehender Anklage. Aber Untersuchung und Bestrafung eines Vergehens kann in England nur eintreten, wenn ein Kläger vorhanden ist. Sich ex officio um dergleichen zu bekümmern, ist nicht gebräuchlich; Privatpersonen fühlen, nach Brittischen Grundsätzen, gar keinen Beruf dazu. Nur im gemeinsamen Einverständniß der Eheleute geht ein solcher Verkauf vor, und ein begünstigter Liebhaber steht gewöhnlich schon im Hintergrunde, die Schöne einzuhandeln. So will denn ein solches Ehepaar der Nachbarschaft nur öffentlich bekunden, es habe sich getrennt, und Käufer und Verkaufte würden künftig miteinander leben. Selbst die Kinder, welche aus solcher wilden Handelsehe hervorgehen, können das Vermögen des kirchlich angetrauten Mannes ihrer Mutter, wenn er nur irgend in der Nähe ihres Wohnorts nach dem Verkauf geblieben, in Anspruch nehmen. Aber dergleichen Gerechtsame finden wegen Armuth selten einen Gegen-

stand. Auch die Mutter würde gerichtlich von ihrem eigentlichen Ehemann erzwingen, sie wieder aufzunehmen oder zu verpflegen; aber ohne Geld ist kein Prozeß anzufangen, und in England weiß man nichts von einem sogenannten Armenrecht vor Gericht. Eben daher verbietet sich ein Ausklagen gerichtlicher Scheidung von selbst, deren Kosten im geringsten Fall sich auf 300 Rthl. belaufen.

(Oppos. Blatt.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nach einem so eben eingegangnen hohen Reskript Einer Königlichen Hochpreißlichen Regierung zu Oppeln ist auf unsern Bericht vom 8ten d. M. hochgeneigtest veranlaßt, „daß der Schwimm-Meister Ehricht von „der Mitte des Monats July bis Mitte „August hieher kömmt, und im Schwimmen „Unterricht ertheilen wird.

Indem wir dieses dem hiesigen Publico bekannt machen, fordern wir zugleich Diejenigen auf, welche gemeint wären, im Schwimmen Unterricht zu nehmen, sich bei uns zu melden, um sie bei Zeiten dieserhalb mit Zulaß-Karten zu versehen, da sonst, und außer einer solchen Zulaß-Karte Niemand an dem gedachten Unterrichte Antheil nehmen darf.

Minorenne müssen zugleich von ihren Eltern oder deren Stellvertreter Erlaubniß-Scheine beibringen.

Ratibor den 25. Juny 1819.

Die Magistratualische Polizei-Verwaltung.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Königl. Hochpreißl. Regierung zu Oppeln hat in Verfolg des Amtsblatts-Erlaßes No. 244 vom 8ten Novbr. v. J. in einem anderweiten Erlaße No. 134 vom 13ten d. M. Amtsblatt 24 anbefohlen daß alle öffentliche Waagen und Gewichte sämmtlicher öffentlichen Behörden, der Kaufleute, Fleischer, Bäcker und dergleichen mehr, nachgesehen werden sollen, ob solche nach Maasgabe der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816 geaicht worden seyn, und daß die Säumigen, nach § 13 der gedachten Ordnung bestraft werden sollen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Säumigen auf, ihre Waagen und Gewichte ohnfehlbar bis zum 14ten July c. a. aichen zu lassen, weil sodann eine Nach-Revision geschehen, und jede Nichtbefolgung bestraft wird.

Ratibor den 26. Juny 1819.

Der Polizei-Magistrat.

Anzeige.

Der Ober-Stock in meinem Hause auf der Langengasse wird, von Michaely c. an, zu vermiethen seyn.

Ratibor den 26. Juny 1819.

Czies,
Bäckermeister.

Anzeige.

Es ist ein dreyjähriger Hirsch zu verkaufen, der ganz zahm, entweder gleich den andern zahmen Hausthieren ferner unterhalten, oder auch vermöge seiner Wohlbeleibtheit sofort geschlachtet werden kann.

Liebhaber wenden sich gefälligst deshalb in frankirten Briefen an die

Redaktion des Oberschl. Anzeigers.

Ratibor den 27. Juny 1819.

Anzeige.

Ich habe mich entschlossen während einiger Zeit hier Unterricht im Tanzen zu ertheilen. Sollten Aeltern geneigt seyn mir ihre Kinder anzuvertrauen, so belieben sie gefälligst mir solches anzuzeigen, damit ich gleich mit dem Unterricht vorschreiten kann. Der Versammlungsort ist in dem Saale des Herrn Peter.

Ratibor den 28. Juny 1819.

Jeanette Paien.

Zu vermiethen.

In meinem Hause vor dem Oder-Thor, ist der Oberstock zu vermiethen, bestehend in 5 Stuben, einer Küche und Speisegewölbe, Keller, einem Stall auf 4 Pferde, und Holzschoppen.

Gastwirth Peter.

Ratibor den 28. Juny 1819.

Subhastations-Patent.

Schuldenhalber subhastiren wir auf den Antrag des Curatoris des verschollenen Fleischermeisters Franz Tlach die demselben gehörige sub No. des Hypotheken-Buchs verzeichnete gerichtlich auf 400 Rthlr. Cour. gewürdigte Fleischbank incl. der hiezu gehörigen Huthungs- und Wiesenstücke, setzen einen einzigen mithin peremtorischen Biethungs-Termin in unserm Seßions-Saale vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Aßeßor Luge auf den 5ten July 1819 fest, und laden Kauflustige ein, sich in demselben einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Intereßenten an den Meistbiethenden erfolgen wird.

Die Bedingungen selbst können täglich in unserer Registratur nachgesehen werden.

Ratibor den 17. April 1819.

Königl. Stadt-Gericht zu Ratibor.

Wenzel. Kretschmer. Luge.

Auctions-Anzeige.

Im Auftrage Eines Königl. Hochpreißlichen Pupillen-Kollegiums von Oberschlesien wird der Unterzeichnete die zum Nachlaße des verstorbenen Herrn Hof- und Kriminal-Raths Bietsch gehörigen Effekten, bestehend

„in goldenen Ringen und Dosen, in Stock-Taschen- und Wand-Uhren, silbernen Vorlege-Eß- und Caffee-Löffeln, Zuckerdosen, Zuckerzangen und anderm Silbergeschirr, Porzellan, Fayance, Gläsern, allerhand Küchengeschirr, Linnenzeug, Betten, Möbeln, Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Wagen, Sillenzeug, Kupferstichen und Büchern juristischen und vermischten Inhalts"

in dem ehemaligen Giehlschen jezt Saluzschen Hause auf der Odergasse hierselbst

am 5ten July d. J. Nachmittags 2 Uhr und an den darauf folgenden Tagen Nachmittags

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkaufen, und ladet die Kauflustigen dazu hierdurch ein.

Ratibor den 7. Juny 1819.

Der Justiz-Rath
Wocke.

Diebstahl.

Es ist ein silberner Eßlöffel, der mit den beiden ineinander geschlungenen Buchstaben A und Z gezeichnet war, gestohlen worden; wer diesen Löffel an die Redaktion des Oberschles. Anzeigers abgiebt, erhält eine angemeßene Belohnung.

Ratibor den 25. Juny 1819.

Anzeige.

Zur anderweitigen Besetzung eines, von Michaely d. J. an erledigt werdenden Postens eines Rentmeisters, wünscht eine Herrschaft auf dem Lande einen Mann zu finden, der dieses Fach mit Geschicklichkeit, Fleiß und Redlichkeit zu bearbeiten fähig und gesonnen ist. Außer diesen Erfordernißen wird von demselben eine Caution von einigen Hundert Thalern gefordert, und muß derselbe auch verheurathet, jedoch mit keiner zu zahlreichen Familie versehen seyn, eine schöne Handschrift schreiben und polnisch und deutsch sprechen.

Ein Fixum von 100 Rthlr. Courant jährliches Gehalt, freie Wohnung, 10 Klaftern Holz, ein ansehnliches Deputat, und (im Fall derselbe auch das Keller-Amt zur Verwaltung unter sich bekömmt), das sogenannte Spund-Geld, sichern ihm einen hinlänglichen Lebensunterhalt, dessen Vermehrung immer noch durch sorgfältige Dienstbefließenheit gesteigert werden kann.

Auf portofreie Einsendung der erforderlichen Auskunft über frühere Dienst- und sonstige Verhältniße ertheilt eine nähere Nachweisung —

die Redaction des Oberschles. Anzeigers.

Ratibor den 6. Juny 1819.

Veräußerung von jungem Rindvieh in Obersuchau.

Auf dem Guthe Obersuchau nächst Freystadt, zu dem Wirthschafts-Inspectorate Karwin gehörig, werden am 15ten July d. J. 30 Stück in verschiedenem Alter sich befindende graue Tyroler Kalbinnen, von 4, 6, 8 bis 12 Monathen, öffentlich licitando veräußert.

Kauflustige belieben sich an diesem Tage Vormittag 10 Uhr in dem dasigen Mayerhofe einzufinden.

Wirthschafts-Inspectorat Karwin nächst Freystadt (im österreichisch k. k. Antheile Schlesien) den 21. Juny 1819.

Anton Banke,
W. Inspector.

Anzeige.

Es wird eine Frau, jedoch ohne Familie, als Haushälterin bey einem einzelnen Herrn auf dem Lande verlangt, die Deutsch und Polnisch spricht, schreiben und lesen kann, die Aufsicht über die Küche, die Abwartung des Hornviehes und überhaupt über alle häuslichen Geschäfte zu führen weiß, und von solidem, sanftem und gutmüthigem Karakter ist. Es wird derselben ein reichliches Auskommen und eine besonders gute Behandlung zugesichert.

Diejenige, welche sich hierzu geschickt glaubt, kann das Nähere sofort erfahren, (auswärtige jedoch nur auf portofreie Anfragen) — durch die

Redaction des Oberschl. Anzeigers.

Ratibor den 6. Juny 1819.
